

Jürgen Kremser  
Bottenhorner Weg 40  
60489 Frankfurt

Frankfurt, den 17. August 2011

An das  
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
- 8. Kammer -  
Adalbertstr. 18  
60486 Frankfurt

**Hiermit stelle ich den Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der mir vom Rechtsamt der Stadt Frankfurt am Main zugewandten Gebühr für den Widerspruchsbescheid in Höhe von 621,04 Euro vom 04.03.2010.**

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 04.03.2010 habe ich vom Rechtsamt der Stadt Frankfurt einen Widerspruchsbescheid erhalten:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Widerspruchsbescheid.pdf>

Gegen diesen Bescheid habe ich die Klage 8 K 1928/11.F(2), synonym zu 8 K 748/10.F(2), eingereicht, in der ich sowohl die Berechtigung des Rechtsamts zum Erlaß eines Widerspruchsbescheids als auch die Höhe der Gebühr überprüft sehen wollte:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG100330c.pdf>

Über diese Klage ist noch nicht entschieden.

Darüber hinaus habe ich am 27.04.2010 die Aussetzung der Gebühr beim Rechtsamt beantragt: „Hiermit beantrage ich die Aussetzung der Vollziehung der Widerspruchsgebühr in Höhe von €uro 621,04.“

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/SchmidtRechtsamt100427.pdf>

Über diesen Antrag ist mir bisher vom Rechtsamt keine Antwort zuteil geworden.

Mit Schreiben vom 10.08.2011 habe ich eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung meines Bankkontos durch den Magistrat erhalten, die u. a. auch die obige Widerspruchsgebühr beinhaltet:

[http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Pfaendungsverfuegung\\_20110810.pdf](http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Pfaendungsverfuegung_20110810.pdf)

und gegen die ich am 12.08.2011 Widerspruch eingelegt habe:

[http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/RechtsamtPfaendung\\_20110812.pdf](http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/RechtsamtPfaendung_20110812.pdf)

Somit ist der obige Antrag zur weiteren Nutzung meines Bankkontos erforderlich.

Bisher hat das Gericht noch nicht über die Klage 8 K 1928/11.F(2), synonym zu 8 K 748/10.F(2), entschieden.

Ich beantrage daher die aufschiebende Wirkung der Widerspruchsgebühr.